

Arbeitshilfe der BAG JuHiS: Grenzen der Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) trotz fehlenden Zeugnisverweigerungsrechts

Die vorliegende Arbeitshilfe stellt einen groben Überblick über datenschutzrechtliche Grundlagen und Übermittlungsbefugnisse für die tägliche Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren dar und soll dabei knapp und übersichtlich Antworten für die Praxis auf häufig auftauchende Fragen geben, die sich am Randbereich zum Thema (fehlendes) Zeugnisverweigerungsrecht ergeben können. Unentbehrlich ist dafür ein grundlegendes Rollenverständnis für die Tätigkeit in der JuHiS, welches bereits in den Grundsätzen für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz¹ der BAG JuHiS näher ausgeführt ist.

Immer wieder werden Debatten über die Möglichkeit und Notwendigkeit der Einführung bzw. Ausdehnung eines Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit geführt. In jüngster Vergangenheit rückte das Thema erneut vor allem durch die Verfahren gegen drei Beschäftigte des Fanprojektes des Karlsruher SC in den Vordergrund. Seit Jahren setzen sich Verbände, Gewerkschaften und Initiativen, wie beispielsweise das Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit, für eine Aufnahme von hauptamtlich in der Sozialen Arbeit tätigen Personen in den Kreis der geschützten Berufsgruppen des § 53 Abs. 1 StPO ein.² In der jüngeren Vergangenheit, zuletzt durch Beantwortung einer Kleinen Anfrage im Bundestag, wurde jedoch noch einmal verdeutlicht, dass der Gesetzgeber keine Notwendigkeit für die Einführung eines geforderten Zeugnisverweigerungsrechts sah.³

Mitarbeitende der Jugendämter, somit auch der JuHiS, können sich mit aktuellem Stand nicht auf ein allgemeines Zeugnisverweigerungsrecht berufen, sollten Sie als Zeug*innen vor Gericht geladen werden. Insbesondere für Beschäftigte der JuHiS als Verfahrensbeteiligte im Jugendstrafverfahren mit potenziellem Zugang zu – für Staatsanwaltschaft und Gerichte, aber auch anderen Stellen wie Polizei oder ASD – relevanten Informationen im Rahmen des Strafverfahrens bleibt die oft gestellte Frage nach den Grenzen der Datenübermittlung und zu möglichen Aussagepflichten vor Gericht damit also weiterhin relevant.

Diese Arbeitshilfe soll Fachkräften der Jugendhilfe im Strafverfahren daher einen ersten Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen bieten und dabei helfen, im Arbeitsalltag eventuell auftretende Unsicherheiten abzubauen.

Allgemeingültige Grundlagen zur Übermittlung von Daten für die JuHiS

Bei der Übermittlung von Daten – hier: (Sozial-)Daten der jungen Menschen, die im Rahmen der Tätigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren von ihnen oder ihrem Umfeld erlangt wurden – gilt grundlegend

¹ BAG JuHiS, 2022.

² Für weitere Informationen: <https://www.zeugnis-verweigern.de/> (letzter Abruf am: 23.07.2026).

³ Vgl. BT-Drs. 20/9918, 2023, S. 3 f.

die Regel, dass eine Übermittlung nur dann zulässig ist, wenn eine entsprechende Befugnis dies erlaubt. Liegt die entsprechende Befugnis nicht vor, besteht keine Übermittlungs-, Auskunfts- oder Zeugnispflicht (vgl. § 35 Abs. 3 SGB I).

Werden, trotz nicht bestehender Übermittlungsbefugnisse, Sozialdaten ohne rechtliche Grundlage oder entgegen bestehenden Verboten übermittelt, dürfte unter Umständen sogar ein Straftatbestand vorliegen (vgl. § 203 StGB). Im Zweifelsfall ist eine konkrete Prüfung der eigenen Übermittlungsbefugnisse daher unerlässlich.

Wesentlich bei der Übermittlung von Informationen sind die Regelungen des § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X (speziell im Bereich der Jugendhilfe analog auch: § 64 Abs. 1 und § 65 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Diese stellen klar, dass eine Übermittlung von Sozialdaten nur zu den Zwecken erlaubt ist, für die sie ursprünglich erhoben wurden – also im Falle der JuhiS im Rahmen der Aufgaben nach § 38 JGG oder § 52 SGB VIII.

Diejenigen, deren Daten erhoben und später übermittelt werden sollen, sind sowohl über den Zweck von Datenerhebung, Übermittlung, den Folgen einer etwaigen Verweigerung und zum geltenden Widerrufsrecht zu informieren (§ 67 Abs. 2 SGB X). Die entsprechende Einwilligung sollte dabei vorrangig schriftlich oder elektronisch erfolgen. Für die Jugendhilfe im Strafverfahren bedeutet dies, dass es für die jungen Menschen bereits vor Beginn der Datenerhebung eine transparente und mit Blick auf § 8 Abs. 1 SGB VIII verständliche Datenschutzbelehrung braucht. In dieser muss auch dargelegt werden, welche Informationen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an Staatsanwaltschaft und Gericht übermittelt werden sollen.

Hinweise zur Einwilligung

Für die Übermittlung von Sozialdaten gilt allgemein § 35 Abs. 2 SGB I. Danach ist diese nur unter den Voraussetzungen der §§ 67b und 67d SGB X zulässig, so dass entweder eine Einwilligung oder eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis vorliegen muss. Zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten wiederum (Art. 6 Abs. 1a DSGVO, § 67b SGB X) schafft nur die Einwilligung des*der Klient*in die Befugnis. Für die Praxis der JuhiS, insbesondere in Kooperationsverhältnissen, ist dies von großer Bedeutung.

Für die Rechtmäßigkeit der Einwilligung ist die Geschäftsfähigkeit i.S.v. §§ 104 ff. BGB nicht erforderlich, es reicht die Einsichts- und Urteilsfähigkeit, die in der Regel mit Vollendung des 15. Lebensjahres vorliegt.

Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie vor der Datenverarbeitung erfolgt und von den Betroffenen höchstpersönlich abgegeben worden ist. Die Einwilligung muss freiwillig erfolgen. Dabei darf keinerlei Druck oder Zwang auf die Betroffenen ausgeübt werden. Die Einwilligung ist zudem nach der rechtlich verbindlichen Definition in Art. 4 Nr. 11 DSGVO nur für „den bestimmten Fall“ zu klären. Gem. Art. 6 Abs. 1a DSGVO ist eine Einwilligung nur rechtmäßig, wenn sie für einen oder mehrere bestimmte Zwecke erteilt wird. Unzulässig sind pauschale oder Blanko-Einwilligungen oder solche auf Vorrat, die nicht erkennen lassen, welche personenbezogenen Daten von wem und zu welchem Zweck verarbeitet werden sollen. Für die JuhiS bedeutet dies, dass die Einwilligung nur für das an sie von Seiten der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts herangetragene Strafverfahren bzw. damit verbundene weitere Verfahren Geltung besitzt.

Sollte keine wirksame Einwilligung abgegeben worden sein, muss geprüft werden, ob eine gesetzliche Befugnis zur Übermittlung von rechtmäßig erhobenen Sozialdaten gegeben ist. Für die JuhiS, die Daten an die Staatsanwaltschaft und das Jugendgericht im Rahmen ihrer Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren nach § 52 SGB VIII übermittelt, kommt als Übermittlungsvorschrift § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X in Betracht. Nach dieser Vorschrift ist das Jugendamt, also auch die JuhiS als

dessen, ein Teilbereich, der im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung Sozialdaten zu übermitteln hat. § 64 Abs. 1 SGB VIII bindet diese Befugnis an die Bedingung, dass die Übermittlung nur zu dem Zweck erlaubt ist, zu dem die Daten erhoben worden sind. Außerdem ist in diesem Zusammenhang das Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten, nach dem nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Daten übermittelt werden dürfen. Diese Übermittlungsbefugnis ist, in Bezug auf den gesetzlich vorgegebenen Zweck i.S.v. § 52 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, beschränkt auf die Weitergabe an die Staatsanwaltschaft und das Jugendgericht, nicht jedoch an die Polizei.

Gegenüber der Polizei gibt es also weder die Pflicht noch die Befugnis zur Übermittlung von Informationen. Durch Polizei sowie durch Gerichte und Staatsanwaltschaften könnten – allerdings unabhängig vom gesetzlichen Auftrag der JuhiS – grundlegend lediglich die in § 68 SGB X benannten Stammdaten eingefordert werden. Explizit betrifft dies Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und derzeitige Anschrift der betroffenen Person, ihr derzeitiger oder zukünftiger Aufenthaltsort sowie Namen, Vornamen oder Firmenname und Anschrift ihres derzeitigen Arbeitgebers. Diese Informationen dürfen sich die ersuchenden Stellen nur auf Ersuchen, im Einzelfall und unter der Voraussetzung, dass keine weiteren schutzwürdigen Interessen verletzt werden, übermitteln lassen. Weiterhin darf die ersuchende Stelle die angefragten Daten nicht auch auf andere Weise erhalten können. Eine weitergehende, über die eigentliche Kernaufgabe der JuhiS hinausgehende Befugnis zur Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Strafverfahrens ergibt sich einzig aus § 73 SGB X nach richterlicher Anordnung. Da diese Regelung jedoch eher andere Arbeitsbereiche betrifft dürfte sie in der alltäglichen Arbeit eine untergeordnete Rolle spielen.

Spezifische Grundlagen zur Übermittlung von Daten im Rahmen des SGB VIII für die JuhiS

Einen groben Rahmen für die Übermittlung von Daten der JuhiS an Staatsanwaltschaften und Jugendgerichte legen § 52 SGB VIII und § 38 JGG fest, bei denen es sich aber nicht um Datenschutzvorschriften handelt. In § 52 SGB VIII sind vor allem die grundlegende Verpflichtung zur Zusammenarbeit und die frühzeitige Information über mögliche oder aktuelle bestehende Leistungen der Jugendhilfe geregelt:

„(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Dabei soll das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die behördenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.

(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.“ (§ 52 Abs. 1 und § 2 SGB VIII).

§ 38 JGG beschreibt die gesetzlichen Aufgaben für die Berichterstattung konkreter:

„Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des Jugendlichen und äußern sich zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind.“ (§ 38 Abs. 2 JGG).

Dabei ergibt sich jedoch aus beiden Paragraphen keine konkrete Begrenzung dessen, was übermittelt werden darf oder auch übermittelt (oder ferner mitgeteilt) werden muss.

Neben den Regelungen des § 69 SGB X sind für die Tätigkeit der JuHiS im Besonderen die geltenden Vorschriften zur Datenübermittlung des SGB VIII, vorrangig die §§ 61 bis 68 SGB VIII maßgeblich. Eben- diese Vorschriften begrenzen dabei deutlich, welche Daten nicht übermittelt werden müssen oder welche Daten besonderem Schutz unterliegen.

Ein tatsächlicher Wegfall der Pflicht zur Datenübermittlung besteht unter den in § 64 Abs. 2 SGB VIII benannten Voraussetzungen:

„Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abwei- chend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.“

Die Übermittlungsbefugnis des § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X wird also für diejenigen Fälle beschränkt, in denen bei darüberhinausgehender Datenübermittlung der Erfolg einer zu gewährenden Jugendhilfe- leistung in Frage steht. Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren als andere Aufgabe gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 8 SGB VIII stellt selbst zwar keine Leistung der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII dar. Der Erfolg einer entsprechenden Leistung kann jedoch nicht nur durch diejenigen, die die Leistung erbringen gefährdet werden, sondern ebenso durch die Fachkräfte des Jugendamtes selbst, also auch die JuHiS. Werden durch die Datenübermittlung die Arbeitsbeziehung oder das Vertrauensverhältnis beschädigt oder verhindert, so wirkt sich dies mittelbar auch auf die Möglichkeiten zur Leistungsprü- fung, Leistungsgewährung und Leistungssteuerung aus. Mit der Verknüpfung der JuHiS im System Ju- gendhilfe für die jungen Menschen stehen damit bei einem Vertrauensbruch auch die Erfolge aller gewährten oder zu gewährenden Leistungen in Frage. Wird also allein durch die Übermittlung von Daten, auch im Rahmen von § 38 JGG oder § 52 SGB VIII, die mögliche Bereitschaft zur Annahme einer oder Mitwirkung an einer Leistung der Jugendhilfe gefährdet, so besteht keine Befugnis zur Übermitt- lung von Daten.⁴

Einen weiteren, wesentlichen und die Datenübermittlung begrenzenden Faktor stellt der besondere Vertrauensschutz im Rahmen des § 65 SGB VIII dar. Dieser räumt der Jugendhilfe im Strafverfahren ebenfalls einen eigenen Beurteilungsspielraum dessen ein, was tatsächlich weitergegeben werden darf. Dabei ist der Blick immer auf die Arbeitsbeziehung und das dazu notwendige Vertrauensverhält- nis zu den jungen Menschen gerichtet – beide sind vorrangig aufrechtzuerhalten.⁵ Unerlässlich vor der Erhebung und Weitergabe von Daten ist daher stets die transparente Information gegenüber den jun- gen Menschen und ggf. den Erziehungsberechtigten, welche Daten wofür erhoben und ferner auch weitergegeben werden. Die Auskunft über die Ergebnisse der Nachforschungen im Verfahren gemäß § 38 Abs. 2 und 3 JGG sind daher immer zu trennen von persönlichen oder erzieherischen Hilfen in

⁴ Vgl. Trenczek & Schmoll, 2024, S. 248.

⁵ Vgl. Webers, 2005, S. 136 ff.

Verbindung mit einem Vertrauensverhältnis gemäß § 65 SGB VIII. Dies umfasst „personale Dienstleistungen im Rahmen aller Leistungen und anderen Aufgaben der KJH [...] im Unterschied zur rein wirtschaftlichen oder administrativen Jugendhilfe“. ⁶ Daten, die in diesem Zusammenhang erhoben werden – und damit auch in der Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren – gelten als anvertraute Daten. Diese dürfen nicht weitergegeben werden – anders als die erhobenen Daten für die explizite Berichterstattung an das Gericht. ⁷ Als anvertraut gelten dabei nicht nur diejenigen Daten, die unter einer konkreten Benennung der Vertraulichkeit erlangt worden sind, sondern ebenso Daten, die in der Erwartung derer erlangt worden sind. Dies gilt z. B. bei Daten, die im Rahmen eines Hausbesuches als geschützter Bereich der Adressat*innen oder im Rahmen von Beratungsgesprächen außerhalb konkreter Zweckbindung erhoben wurden. ⁸

Neben der Datenübermittlung an Gerichte und Staatsanwaltschaften ist zu beachten, dass auch die Übermittlung von Daten innerhalb des Jugendamtes an die vorliegenden gesetzlichen Regelungen geknüpft ist und somit auch hier die entsprechenden Grenzen gelten. JuhiS, ASD und andere Sachgebiete innerhalb des Jugendamtes erfüllen unterschiedliche Aufgaben und sind somit als eigenständige Verantwortliche zu betrachten. ⁹

Im Rahmen von Schweigepflichtentbindungen (betreffend § 65 SGB VIII auch im Hinblick auf Abs. 1 Nr. 1) ist grundlegend eine weitreichendere Weitergabe von Daten möglich, die entsprechenden Voraussetzungen und Regelungen sollen aber in diesem Rahmen nicht behandelt werden. Grundsätzlich sollte mit Blick auf § 69 SGB X und ferner § 62 Abs. 1 i. V. m. § 64 Abs. 1 SGB VIII im Rahmen der Datenerhebung und auch der Übermittlung stets auf das Gebot der Datensparsamkeit geachtet werden.

Leitfragen zur Prüfung der Übermittlungsbefugnis für die praktische Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren

Im Ergebnis lässt sich anhand von vier einfachen Fragen konkret prüfen, ob überhaupt und falls ja, welche Daten übermittelt werden müssen:

Liegt eine Übermittlungsbefugnis vor?

Falls nein, dann ist die Datenweitergabe untersagt. Im Regelfall liegt entsprechend des gesetzlichen Auftrags eine ausschließliche Übermittlungsbefugnis der JuhiS an Gerichte und Staatsanwaltschaften mit konkreter Zweckbindung vor. An alle anderen Stellen dürfen Daten nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden oder, wenn eine gesetzliche Vorschrift dies erlaubt (z. B. an den ASD gemäß § 62 Abs. 3 SGB VIII im Ausnahmefall und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen). Sollten – auch nur in geringem Maße – Unsicherheiten vorliegen, kann es ratsam sein, die anfragende Stelle aufzufordern, rechtliche Grundlagen zu benennen, auf derer die entsprechenden Daten angefordert werden. Gemäß § 67d Abs. 1 SGB X trägt die ersuchende Stelle die Verantwortung für die Richtigkeit der Anfrage, die übermittelnde Stelle die Verantwortung für die Richtigkeit der Übermittlung. Die grundsätzliche Richtigkeit der Anfrage bedingt dabei nicht zwangsläufig, dass die angefragten Daten übermittelt werden dürfen oder müssen. Beide Prüfungen finden stets unabhängig voneinander bei der anfragenden und der angefragten Stelle statt.

⁶ Trenczek & Schmoll, 2024, S. 251, Auslassung: BAG JuhiS.

⁷ Trenczek & Schmoll, 2024, S. 250 ff.

⁸ Vgl. Trenczek, 2025, S. 24 f.

⁹ Vgl. Riekenbrauk, 2024, S. 214 f.

Zu welchem Zweck wurden die angefragten oder zu übermittelnden Daten erhoben?

Mit der konkreten Festlegung, dass Daten nur zu dem Zweck übermittelt werden dürfen, für den sie erhoben wurden (vgl. bspw. § 64 Abs. 1 SGB VIII oder § 69 Abs. 1 Pkt. 1 SGB X) ergibt sich eine entsprechende Begrenzung der Übermittlungsbefugnis. Im Rahmen der Datenerhebung entsprechend des gesetzlichen Auftrages nach § 38 JGG dürfte diese Begrenzung der Übermittlungsbefugnis regelhaft vorliegen. Wird beispielsweise zufällig eine Telefonnummer erlangt – so zum Beispiel über die Nachvollziehbarkeit im Nummernspeicher des Diensttelefons oder ist diese Nummer der Fachkraft lediglich zum Zwecke der Kontaktaufnahme anvertraut – so liegt die entsprechende Übermittlungsbefugnis in der Regel nicht vor, da diese Telefonnummer nicht im Zuge der Datenerhebung zur konkreten Verwertung im Rahmen des gesetzlichen Auftrages erlangt wurde.

Wird durch die Übermittlung der Daten der Erfolg einer zu gewährenden Leistung der Jugendhilfe gefährdet?

In diesem Fall gilt – auch mit Verweis auf den o. g. Beurteilungsspielraum – vor allem der dafür maßgebliche § 64 Abs. 2 SGB VIII, welcher eine Pflicht zur Datenübermittlung ausschließt.

Besteht im Hinblick auf die Daten ein besonderer Vertrauensschutz?

Dies gilt insbesondere mit Blick auf anvertraute Daten, die entsprechend § 65 SGB VIII besonderem Schutz unterliegen und in der Folge die Weitergabe eng begrenzen bzw. ausschließen.

Ob durch die Übermittlung von Daten der Erfolg einer zu gewährenden Leistung in Frage gestellt bzw. gefährdet wird und bei welchen Daten es sich um anvertraute handelt, entscheidet dabei allein die jeweilige Fachkraft des Jugendamtes mit Blick auf die bestehende Arbeitsbeziehung. Der Funktionsfähigkeit der Jugendhilfe wurde in diesem Zusammenhang ein besonderer Wert beigemessen, sie überwiegt in den entsprechenden Fällen dem „Informationsbedürfnis der Strafjustiz“.¹⁰

Abschließende Empfehlung

Sollten Sie durch Dritte oder über Ihren gesetzlichen Auftrag hinaus durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften mit der Anfrage nach Daten oder Informationen konfrontiert sein, so können die oben aufgeführten Hinweise eine Hilfestellung bieten.

- Stellen Sie sicher, dass entsprechend der § 35 Abs. 3 SGB I, §§ 67–85 SGB X und §§ 61–68 SGB VIII die entsprechenden Befugnisse vorliegen oder ob es diesbezügliche Begrenzungen gibt.
- Lassen Sie sich zu Ihrer Antwort nicht unmittelbar drängen, sondern erbitten Sie sich ausreichend Zeit zur Prüfung. Bestehen Sie auf einer schriftlichen Anfrage inklusive Benennung der gesetzlichen Grundlage, auf der die Daten angefordert werden. Nur so können Sie sicherstellen, dass die entsprechenden Befugnisse auf Seiten der anfordernden Stelle tatsächlich vorliegen.
- Sollten Sie sich unsicher sein, dann nehmen Sie frühzeitig Kontakt zu Ihrem Rechtsamt (oder der in Ihrem Amt analog zuständigen Stelle (Datenschutzbeauftragte*r)) auf und leiten Sie den

¹⁰ Trenczek, 2025, S. 25.

vorliegenden Fall zur Prüfung weiter. Dies gilt insbesondere bei Ladungen als Zeug*in vor Gericht oder zu polizeilichen Aussagen.

- Stellen Sie in diesen Fällen sicher, dass vorab eine Aussagegenehmigung vorliegt. Im dienstlichen Kontext ist diese unabdingbar, Ihr Jugendamt sowie das anfragende Gericht sind hier in der Verantwortung.¹¹
- Sprechen Sie mit ihrem Rechtsamt ab, ob die Aussagegenehmigung verweigert wird oder inwiefern, vor allem im Hinblick auf § 64 Abs. 2 SGB VIII und § 65 SGB VIII, eventuell nur eine eingeschränkte Aussagegenehmigung erteilt werden darf, auf die Sie sich berufen können. Mit Blick auf die Ausführungen von Trenzcek und Schmoll dürfte eben die äußerst eng begrenzte Aussagegenehmigung regelhaft vorliegen, welche sehr nah an ein tatsächliches Zeugnisverweigerungsrecht heranreicht bzw. diesem sogar nahezu gleichstehen kann.¹²

BAG JuhiS der DVJJ

juhis@dvjj.de

¹¹ Vgl. Trenzcek 2025, S. 25.

¹² Trenzcek & Schmoll, 2024, S. 260 ff.

Literaturverzeichnis

Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfe im Strafverfahren in der DVJJ (BAG JuHiS) (2022). Grundsätze für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. Online verfügbar unter: <https://www.dvjj.de/arbeitshilfen-fuer-die-praxis/> (letzter Abruf am: 13.06.2026).

Riekenbrauk, K. (2024). Heranziehung von Daten aus Akten des Allgemeinen Sozialen Dienstes durch die Jugendhilfe im Strafverfahren. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 35 (3), S. 212–216.

Trenczek, T. (2025). „Kann Schweigen Strafbar sein?“ – Strafvereitelung oder Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 36 (1), S. 1–28.

Trenczek, T. & Schmoll, A. (2024). Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafverfahren. Sozialwissenschaftlich-kriminologische Grundlagen und rechtliche Regelungen (SGB VIII und JGG). Handbuch (2. Aufl.). München: Richard Boorberg Verlag.

Webers, C. (2005). Datenschutz in der öffentlichen Jugendgerichtshilfe. Strafrechtliche Abhandlungen. Neue Folge (Bd. 166). Berlin: Duncker & Humblot.